

Entgeltordnung zur Erhebung von Prüfungsentgelten für die Tätigkeit des Prüfungsamtes der Universitätsstadt Marburg

§ 1 – Entgeltspflicht

Die Universitätsstadt Marburg erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihr durch die Inanspruchnahme des Prüfungsamtes der Universitätsstadt Marburg durch Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) sowie durch andere Prüfungsaufträge (z. B. wirtschaftliche Unternehmen der Universitätsstadt Marburg, Unternehmen mit Beteiligung der Universitätsstadt Marburg, Vereine, Verbände) entstehen, privatrechtliche Prüfungsentgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Für die Prüfung der Verwendungsnachweise von Maßnahmen, die von der Universitätsstadt Marburg bezuschusst werden, besteht keine Entgeltspflicht.

§ 2 – Entgelthöhe

(1) Für die Inanspruchnahme des Prüfungsamtes wird ein Zeitentgelt nach dem Zeitaufwand der eingesetzten Prüfer/-innen erhoben. Als entgeltrelevante Prüfungstätigkeit gelten die Zeiten der Prüfungsvorbereitung, der Prüfungsdurchführung (einschließlich der Besprechungen am Prüfungsort oder Dienstort der Prüfung) sowie die Erstellung der Prüfungsmitteilungen und Prüfungsberichte.

(2) Das Zeitentgelt für einen vollen Prüfungstag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Personalkostenersatz (einschließlich Arbeitskosten) für eine Beamtin/einen Beamten der Besoldungsgruppe A 12. Maßgeblich hierfür ist die im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlichte „Personalkostentabelle für Kostenberechnungen in der Verwaltung“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen in ihrer jeweiligen geltenden Fassung. Als voller Prüfungstag gilt die Prüfungsleistung an einem Fünftel der wöchentlichen Soll-Arbeitszeit einer 50-jährigen Beamtin/eines 50-jährigen Beamten nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Hessischen Beamtinnen und Beamten in ihrer jeweils geltenden Fassung. Nehmen die Prüfungshandlungen keinen vollen Prüfungstag in Anspruch, wird pro angefangene Stunde ein Zeitentgelt in Höhe des in der vorgenannten Personalkostentabelle aufgeführten Stundensatzes der Besoldungsgruppe A 12 erhoben.

(3) Das Entgelt nach Absatz 2 beinhaltet grundsätzlich auch die entstehenden Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes der Universitätsstadt Marburg. Bei Prüfungstätigkeiten außerhalb des Stadtgebietes, die deutlich höhere Reisekosten verursachen, können diese im Einzelfall gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Entgelte für alle Leistungen werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung gilt.

§ 3 – Auslagen

Werden zur Durchführung von Prüfungsaufgaben besondere Fachkräfte hinzugezogen, sind die der Universitätsstadt Marburg hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 4 – Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Abschluss der Prüfungstätigkeit. Die festgesetzten Prüfungsentgelte und Auslagenerstattungen sind zwei Wochen nach Zugang des Entgeltbescheides fällig und unter Angabe des im Entgeltbescheid genannten Verwendungszwecks an die Stadtkasse der Universitätsstadt Marburg zu entrichten.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Marburg, 20.12.2011

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg

gez.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

-
1. Einfügen § 2 Abs. 4 durch die Anpassung der gültigen Entgelt- und Gebührenregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Regelungen-Anpassung) der Universitätsstadt Marburg vom 6. Dezember 2022. Veröffentlicht auf der städtischen Internetseite www.marburg.de mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 21. Dezember 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023.